

Statuten

AUDACIA Hochdorf Volleyball

Inhaltsverzeichnis:

I	Name und Zugehörigkeit	Seite 2
II	Zweck	Seite 2
III	Mitgliedschaft	Seite 3
IV	Organisation	Seite 5
V	Verwaltung, Finanzierung, Haftung	Seite 8
VI	Auflösung	Seite 9
VII	Schlussbestimmungen	Seite 9
	Anhang	Seite 10

Allgemeines

In der nachfolgend genannten männlichen Form ist die weibliche immer eingeschlossen.

I Name und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

AUDACIA Hochdorf Volleyball ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Hochdorf. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zugehörigkeit zur AUDACIA Hochdorf Delegiertenkonferenz

Der Verein ist Mitglied der AUDACIA Delegiertenkonferenz. Er wird durch den Präsidenten in der Delegiertenkonferenz vertreten.

Art. 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Innerschweiz (SVRI) und von Swiss Volley.

Er kann durch Beschluss der Generalversammlung auch Mitglied weiterer Interessenverbände werden.

II Zweck

Art. 4 Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie Ausübung, (Nachwuchs-)Förderung und Verbreitung des Volleyballsports, daneben die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 5 Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic)

¹ Audacia Hochdorf Volleyball setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Audacia Hochdorf Volleyball anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Audacia Hochdorf Volleyball und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Audacia Hochdorf Volleyball unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Audacia Hochdorf Volleyball selbst, seine Mitglieder (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder), Coaches, Schiedsrichter, Betreuer und Funktionäre verbindlich.

⁴ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 6 Tätigkeit

Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch regelmässige Trainings unter Leitung von ausgewiesenen Trainern
- b) indem er geeigneten Kandidaten den Besuch von Trainerkursen ermöglicht
- c) durch Veranstaltung von Volleyballkursen, insbesondere für Schüler
- d) durch Teilnahme an der Meisterschaft des SVRI und von Swiss Volley.

III Mitgliedschaft

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Plauschmitgliedern
- c) Schülern
- d) Passivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Art. 8 Aktivmitglied

Aktivmitglied wird, wer im laufenden Geschäftsjahr das 15. Altersjahr erfüllt hat. Er verpflichtet sich, am Trainings- und Spielbetrieb sowie an den vom Verein organisierten Veranstaltungen aktiv teilzunehmen.

Art. 9 Plauschmitglied

Als Plauschmitglied gilt, wer in einem Team spielt, das an der Plauschmeisterschaft mit maximal einem lizenzierten Spieler bzw. einer lizenzierten Spielerin teilnimmt.

Art. 10 Schüler

Als Schüler gilt, wer im laufenden Geschäftsjahr das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, sich jedoch am Spiel- und Trainingsbetrieb beteiligt.

Ein Schüler kann sich selbst gegenüber dem Verein nicht verpflichten, Umfragen und Beschlüsse dürfen nur konsultativen Charakter haben.

Die Interessen der Schüler werden vom Nachwuchsverantwortlichen, der Aktiv- oder Passiv-Mitglied sein muss, im Vereinsvorstand vertreten.

Art. 11 Passivmitglied

Die Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die besondere Funktionen ausüben, jedoch nicht beim Spiel- und Trainingsbetrieb mitwirken. Sie entrichten den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 12 Ehrenmitglied

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen. Das Ehrenmitglied ist vom Jahresbeitrag sowie vom Helfereinsatz (ausgenommen Schreibereinsatz) entbunden.

Art. 13 Aufnahme

Die ordentliche Aufnahme von Mitgliedern, wie auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern, erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann im Laufe des Vereinsjahrs provisorisch Aktivmitglieder aufnehmen. Diese Aufnahmen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsgesuch muss schriftlich vorliegen und entbindet den Antragsteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

Art. 15 Ausschluss

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsstatuten verstossen hat, aus dem Verein ausschliessen. Die Mitgliedschaft erlischt sofort. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei einem vorzeitigen Ausschluss für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann zuhanden der nächsten Generalversammlung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs einlegen mit dem Antrag, der Ausschluss sei für nichtig zu erklären.

Art. 16 Rechte

Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder haben ein umfassendes Antrags- und Informationsrecht.

Art. 17 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Bestimmungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich beim Vereinsvorstand schriftlich von der Teilnahme zu entschuldigen.
- c) als Aktiv- und Passivmitglied die Jahresbeiträge des Vereins zu entrichten.

IV Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Revisionsstelle

Der Vorstand kann jederzeit für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen. Den Kommissionen kommt keine Organstellung zu.

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Versammlung der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, welche von den Statuten oder von der Generalversammlung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 20 Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Frühling, spätestens einen Monat nach Abschluss des Rechnungsjahres gemäss Art. 31, statt.

Art. 21 Geschäfte

Der Generalversammlung sind folgende Geschäft vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung des Jahresprogramms
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins
- e) Beschlussfassung über das Budget des Vereins
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- g) Wahl des Vorstandes, des Aktuars, der Revisionsstelle
- h) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- i) Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern
- j) Nichtigerklärung eines Ausschlusses
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Art. 22 Anträge

Zu traktandierende Anträge eines Mitglieds müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht sein.

Art. 23 Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Einberufungsfrist beträgt sowohl bei der ordentlichen wie auch bei der ausserordentlichen Generalversammlung 14 Tage. Die schriftliche Einladung unter Angabe von Zeit, Ort und Traktanden erfolgt durch den Vorstand.

An der Generalversammlung sind die nachfolgend bezeichneten Geschäfte zu behandeln:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Eröffnung mit Beschlussfassung über die Genehmigung oder Ablehnung:
 - des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
 - des Jahresberichts des Vereinspräsidenten
 - der Jahresrechnung des Vereins und des Prüfungsberichts der Revisionsstelle
 - des Budgets des Vereins
 - des Jahresbeitrages

- c) Déchargeerteilung und Wahlen
 - der Revisionsstelle
 - des Aktuars
 - des Eventmanagers
 - des Kassiers
 - des Administrators
 - des Nachwuchsverantwortlichen
 - des TKs
 - des PR-Managers
 - des Vereinspräsidenten
- d) Mutationen
- e) Behandlung der Anträge, Beschlussfassung über die Anträge
- f) Bekanntgabe des Jahresprogramms
- g) Ehrungen
- h) Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Generalversammlung und die Jahresberichte können den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich unterbreitet werden.

Werden das Protokoll der Generalversammlung, die Jahresberichte, die Jahresrechnung oder das Budget verworfen, so sind diese der nächsten Generalversammlung erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Die Décharge wird jährlich für das vergangene Geschäftsjahr erteilt. Die Wahlen erfolgen in der Regel für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht bestimmt sich nach Art. 16 und 22 der Statuten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das relative. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Sie kann zu allen Geschäften, die der ordentlichen Generalversammlung zugewiesen sind, Beschlüsse fassen.

Art. 26 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden, von der GV zu wählenden, Mitgliedern:

- Präsident
- Administrator
- Aktuar
- Eventmanager
- Kassier
- Nachwuchsverantwortlicher
- PR-Manager
- TK

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere der genannten Vorstandsfunktionen ausüben.

Art. 27 Die Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und wahrt dessen Interessen nach innen und aussen. Er erfüllt diejenigen Aufgaben, die ihm gemäss den Statuten, den Reglementen oder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung zur Erledigung aufgetragen sind.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern für bestimmte Geschäfte und Konten die Einzelzeichnungsbefugnis zu erteilen.
Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 28 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
Die Vorstandssitzung ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuberufen.
Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Verhandlungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Art. 29 Kommissionen

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgabe. Die Kommissionen unterstehen einem Vorstandsmitglied.

Art. 30 Aufgaben Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge des Vorstandes.

V Verwaltung, Finanzierung, Haftung

Art. 31 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. Mai und endet mit dem darauffolgenden 30. April.

Art. 32 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Subventionen
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten und Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 33 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- das für den Spiel- und Trainingsbetrieb notwendige Material
- die allgemeinen Verwaltungskosten
- alle von der Generalversammlung oder vom Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz von Fr. 1'000.00 beschlossenen Ausgaben
- Trainerentschädigungen

Art. 34 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und ist aus dem Statutenanhang ersichtlich.

Art. 35 Beitragsbefreiung

Als Entschädigung für ihre Arbeit sind die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 37 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

VI Auflösung

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung. Der Verein ist aufgelöst, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen oder wenn der Vereinsvorstand nicht mehr bestellt werden kann.

Auf das Auflösungsdatum hin hat der Verein Liquidationsrechnung und -bilanz zu erstellen. Diese sind zusammen mit einem Inventar über die vorhandenen Sachwerte zuhanden der AUDACIA Delegiertenkonferenz zu deponieren.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist der AUDACIA Delegiertenkonferenz zu übergeben. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des allfälligen Vermögens.

VII Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. Juni 2023 in Kraft.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 2. Juni 2023.

Für AUDACIA Hochdorf Volleyball

Die Präsidentin:



Sibylle Schmidli

Die Aktuarin:



Simona Schaller

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung vom 20. Mai 2022 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung per sofort wie folgt festgelegt:

AUDACIA Hochdorf Volleyball Mitgliederbeiträge ab 20. Mai 2022:

Aktivmitglied	Fr. 180.00 / Fr. 140.00 (Studenten, Lehrlinge)
Plauschmitglied	Fr. 140.00
Schüler	Fr. 100.00
Passivmitglied	Fr. 40.00
Ehrenmitglied	kein Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen für Swiss Volley

Mitglieder, welche an der offiziellen Meisterschaft teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch Swiss Volley festgelegt und durch AUDACIA Hochdorf Volleyball separat in Rechnung gestellt.

Schreiberpflicht / Schiedsrichterpflicht

Jedes Aktivmitglied, welches ein Jahr Spielpraxis im Verein hat, ist im Besitz des Schreiberausweises. Jeder der als Schreiber aufgeboden wird und seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zahlt pro Vorfall Fr. 20.00 in die Vereinskasse.

Jede Mannschaft stellt die vom SVRI / Swiss Volley geforderte Anzahl Schiedsrichter. Wenn das nicht der Fall ist, wird die Mannschaft nicht zur Meisterschaft angemeldet.

Helfereinsätze

Jedes Aktivmitglied hat sich im Rahmen des Vereinsprogramms für Helfereinsätze zur Verfügung zu stellen.

Hochdorf, 20. Mai 2022

Die Präsidentin:



Sibylle Schmidli

Die Aktuarin:



Monika Bucher